

Legal Risk als Folge fehlender Compliance

Konzernrechtstag

Luther, Düsseldorf, 29.04.2015

Ludger Hanenberg – BaFin, Bonn.

Gliederung



- 1. Hintergründe
- 2. Compliance-Funktion als Risikomangement-Instrument
- 3. Befugnisse und Informationsrechte
- 4. Umfang rechtlicher Regelungen
- 5. Organisation der Compliance-Funktion

1. Rechtliche Grundlagen der Compliance-Funktion (1)



- Internationale Papiere und Vorgaben zur Compliance-Funktion bei Banken:
 - BCBS Core Principles (2012): Grundsatz 26 (Interne Kontrolle und Prüfung)
 - → unabhängige interne Revisions- und <u>Compliance-Funktionen</u> zur Prüfung der Einhaltung einschlägiger Gesetze und Bestimmungen
 - BCBS "Compliance and the compliance function in banks" (April 2005)
 - BCBS "Principles for enhancing corporate governance" (Oktober 2010)
 - BCBS "Corporate governance principles for banks"
 - → befinden sich in der Konsultationsphase (Ende: Januar 2015)
 - EBA "Guidelines on Internal Governance" (September 2011)
 - → Guidelines lösen Kapitel 2.1 der CEBS "Guidelines on the application of the SRP under Pillar II" (Januar 2006) ab

1. Rechtliche Grundlagen der Compliance-Funktion (2)



- Nationale Vorgaben zur Compliance-Funktion bei Banken:
 - § 25a Abs. 1 Satz 1 KWG: "Ein Institut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die <u>Einhaltung der vom Institut zu</u> <u>beachtenden gesetzlichen Bestimmungen</u> [...]gewährleistet."
 - → Einschub über das 4. FinanzmarktförderungsG (2002)
 - § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3c KWG:
 - → Compliance-Funktion als expliziter Bestandteil des internen Kontrollsystems (und damit der laufenden Kontrollen in Abgrenzung zur IR als prozessunabhängige Kontrolle)
 - → Konkretisierung in AT 4.4.2 der MaRisk
 - § 25c Abs. 4a Nr. 3c, Abs. 4b Nr. 3e KWG:=> Geschäftsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass das interne Kontrollsystem (der Gruppe) eine Compliance-Funktion umfasst

2. Compliance-Funktion als Risikomangement-Instrument (1)



- Grundsatz: Compliance-Funktion hat schwerpunktmäßig beratende und koordinierende Funktion → Unterstützung und Beratung der Geschäftsleitung in Compliance-relevanten Fragen
- Bestandsanalyse:
 - umfassende Analyse zur Identifizierung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben (unter Compliance-Gesichtspunkten) → institutsindividuelle Orientierung am Geschäftsmodell vor dem Hintergrund der konkreten Geschäftsaktivitäten und der konkreten Märkte, auf denen das Institut tätig ist
- Aufbau- und Ablauforganisation:
 - (Hinwirken auf die) Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung (Compliance-relevanter) rechtlicher Regelungen und Vorgaben
 - Verhinderung von Umsetzungslücken insbesondere auch in Schnittstellenbereichen

2. Compliance-Funktion als Risikomangement-Instrument (2)



- Berichterstattung an die Geschäftsleitung → Weiterleitung an Aufsichtsorgan und IR
 - Regelmäßig, mindestens jährlich
 - Ad-hoc-Berichterstattung → Eskalation über die Geschäftsleitung bei Mängeln in den Verfahren zur Einhaltung gesetzlicher Regelungen und Vorgaben, schlagend werdender Compliance-Risiken etc.
 - Tätigkeitsbericht:
 - → Wirksamkeit der Verfahren ist darzustellen
 - → Angaben zu Defizite in den Verfahren und Kontrollen, die auf die Einhaltung rechtlicher Regelungen ausgerichtet sind
 - → Angaben zu möglichen Compliance-Risiken
 - → Angaben zu Maßnahmen zur Behebung der Defizite bzw. Risiken

2. Compliance-Funktion als Risikomangement-Instrument (3)



- Gesamtbericht über alle Compliance-Bereiche hinweg möglich; separate Berichte von WphG-Compliance und Geldwäscheprävention weiterhin möglich
- Integration auch Inhalte zu jenen Bereiche, auf die bei der Ausübung der Aufgaben zurückgegriffen wird, z.B. Risikocontrolling, Rechnungswesen
- Beteiligung an Anpassungsprozessen (AT 8 MaRisk):
 - Neu-Produkt-Prozess (AT 8.1 MaRisk)
 - Organisatorische Änderungen (AT 8.2 MaRisk)
 - IT-Systeme (AT 8.2 MaRisk)
- i.d.R. keine eigenen Prüfungshandlungen notwendig (unbeschadet möglicher Kontrollrechte => WphG-Compliance) <u>aber</u>: Kontrollhandlungen durch Compliance müssen möglich sein (entsprechende Kontrollrechte müssen vorhanden sein)

3. Umfang der rechtlichen Regelungen (1)



- Fokus der Compliance-Funktion sind wesentliche rechtliche Regelungen, deren Nichteinhaltung ein wesentliches Compliance-Risiko begründen, also zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen kann (vgl. AT 4.4.2, Tz. 1)
- Regelungsbereiche, die <u>zwingend</u> von der Compliance-Funktion zu adressieren sind:
 - Regelungen zu Wertpapierdienstleistungen
 - Regelungen zu Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung
 - Regelungen zu sonstigen strafbaren Handlungen
 - Regelungen zum Verbraucherschutz (z.B. im Kreditgeschäft, Zahlungsverkehr)
 - Regelungen zum Datenschutz

3. Umfang der rechtlichen Regelungen (2)



 Identifizierung weiterer, unter Compliance-Gesichtspunkten wesentlicher Regelungen und Vorgaben durch die Compliance-Funktion (Wesentlichkeits- und Risikoanalyse)

Für das Geschäftsmodell relevante Regelungen und Vorgaben

Compliance-relevante Regelungen und Vorgaben

3. Umfang der rechtlichen Regelungen (3)



- Regelungsbereiche, die <u>nicht zwingend</u> von der Compliance-Funktion zu adressieren sind (z. B.):
 - Arbeitsrecht/Personalrecht
 - Einkommen-/Lohnsteuerrecht etc.

Sonderfälle

- Regelungen z.B. zu Risikotragfähigkeit, Risikocontrollingprozessen,
 Kapitalunterlegung (i.d.R. Verantwortlichkeit Risikocontrolling)
- Bilanzrecht (Verantwortlichkeit Rechnungslegung/Finanzen)
- → Rückgriff auf spezialisiertes Wissen der zuständigen Einheiten möglich; (weitestgehende) Zurückstellung eigener Aktivitäten

4. Risiken bei fehlerhafter/fehlender Compliance (1)



 "If you think compliance is expensive, try noncompliance." (U.S. Deputy Attorney General Paul McNulty a.D.)



4. Risiken bei fehlerhafter/fehlender Compliance (2)



- Zielrichtung der Compliance-Funktion: Management der Compliance-Risiken
- Definition nach BCBS und EBA:
 - → <u>BCBS</u>: Risiko rechtlicher oder aufsichtlicher Sanktionen, materieller finanzieller Verluste, oder eines Reputationsverlustes aufgrund der Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, Regelungen, Industriestandards und Verhaltenskodizes
 - → EBA: aktuelles oder zukünftiges Risiko für Erträge und Kapital aufgrund von Verstößen und Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, vorgeschriebener Geschäftspraktiken und ethischen Standards

4. Risiken bei fehlerhafter/fehlender Compliance (3)



- MaRisk verzichten auf den Begriff "Compliance-Risiken"; vielmehr Umschreibung der Risiken: "Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können (AT 4.4.2, Tz. 1)"
- Risiken, die sich als Compliance-Risiken realisieren können:
 - Rechtsrisiken
 - operationelle Risiken
 - Reputationsrisiken

Glossar



- BCBS: Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision)
- CEBS: Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Bankwesen (Committee of European Banking Supervisors) → mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in der EBA aufgegangen
- EBA: Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority)
- MaRisk: Mindestanforderungen an das Risikomanagement,
 Rundeschreiben der BaFin 10/2012



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ludger Hanenberg

Tel. +49 (0)228 / 41 08-1582 ludger.hanenberg@bafin.de